

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1916**

8 (31.8.1916)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Mit der Beilage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniestr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruherstr. 14. Fernspr. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 176.

Rundgebung S. M. des Kaisers

An der Schwelle des 3. Kriegsjahres!

Der Kaiser an das deutsche Volk!

W.B. Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) S. M. der Kaiser hat an den Reichskanzler folgenden Erlaß gerichtet:

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwingen, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um Ehre und Bestand des Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchgemessen. Heer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten

* Ausgabe verspätet.

Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. In West und Ost stehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit dem gewaltigen Ansturm der Gegner gegenüber. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage vom Skagerrak der englischen Armada einen harten Schlag versetzt.

Leuchtend stehen mir die Thaten nie ermüdenden Opfermuts und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zuschanden werden, wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landmannes Fleiß mit reicherer Frucht, als wir zu hoffen wagten. Süd und Nord wetteifern darin, die rechten Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden.

Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank.

Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Kriegsjahre das Sehnen nach dem Sonnenschein des Friedens in jedem menschlichen Herzen, aber der Krieg dauert fort, weil die Lösung der feindlichen Machthaber auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens.

Niemals hat mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Überzahl seiner Gegner unbezwinglich ist und jeder Tag befestigte sie aufs neue.

Das deutsche Volk weiß, daß es ums Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe. Darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern. Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor neuem Überfall schützt und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Großes Hauptquartier, 31. Juli 1916.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Inhalt: 1. Kundgebung S. M. 2. Aufruf Bad. Heimatdank. 3. Organisation Kriegshinterbliebenenfürsorge Bad. Heimatdank. 4. Verstärkung Goldschäzes Reichsbank, Eisen Gedenkstücke. 5. Aufhebung Vereinslazarette. 6. Portoverpflichtung Personal freiw. Krankenpflege Heimatsgebiet. — Beschränkung Postverkehr Inland. — Soldatenbriefstempel. 7. Weibl. Pflegepersonal Verpflegung Kurort. 8. Ausgangsformen gegenüber mil. Vorgesetzter. 9. Krankenversicherung weibl. Pflegepersonal Ref.-Lazaretten. 10. Pilze-, Brennesselsammlung, Verwertung. 11. Einschränkung Papierverbrauch. 12. Reiseerleichterung Besuch deutscher Kriegsgefangener Schweiz. 13. Verbot Begleitung Liebesgabentransport Privatpersonen. 14. Auszeichnung. 15. Einrichtung Kartenregistrator weibl. Pflegepersonal Heimatsgebiet. 16. Aenderung Krankenpflege Bekleidung Angehöriger. 17. Auszug Lebensmittel. 18. Aufstellung Vorschlagslisten. 19. Dankagung auswärts. Gaben. 20. Bericht Ortsausschuß Gernsbach. 21. Merkblatt Bedürfnisse Feldheer. 22. Richtlinien Beschäftigung Lazarettinsassen. 23. Vermißte Sommeschlacht. 24. Mil.-Jahrscheine, Karten weibl. Pflegepersonal Heimatsgebiet. 25. Desgl. Urlaub. 26. Geschäftsnotizen: Ausbildung Nachersatz Sanitätsmannschaften. — Besuch Zivillgef. Schweiz. — Fliegerüberfall Karlsruhe. — Fahrtermäßigung Kriegsbeschädigte. — Briefporto Bad. Gefangenenfürsorge. — Bad. Note Kreuz-Geldlotterie. — Sonnenblumen. 27. Buchbesprechungen.

Badischer Heimatdank.

(2)

Aufruf.

Der uns aufgezwungene, gewaltige Kampf, in dem Deutschland schon mehr als zwei Jahre gegen eine Welt von Feinden steht, legt dem deutschen Volk schwere Opfer auf. Groß ist die Zahl derjenigen, die mit verstümmelten Gliedern oder schwerer Gesundheitsbeschädigung heimkehren, groß ist die Zahl derer, die ihrer Ernährer beraubt sind. Für sie zu sorgen, ist ernste Pflicht des ganzen Volkes. Zu der den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zustehenden gesetzlichen Versorgung soll eine weitere Fürsorge treten, die von der Allgemeinheit übernommen werden soll.

Die Kriegsbeschädigten sollen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit, in ihrer Lebensstellung nach Möglichkeit gehoben und so dem Volks- und Wirtschaftskörper als nützliche Glieder erhalten werden. Den Kriegshinterbliebenen soll Rat und Hilfe zuteil werden, und es soll insbesondere den Kriegswitwen die Fortführung ihres Hausstands, die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften ermöglicht, den Kriegswaisen eine geeignete Pflege, Erziehung, Ausbildung und die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung gesichert werden.

Diese Fürsorge will in unserem engeren Vaterland der Verein „Badischer Heimatdank“ übernehmen. Er will damit ein Zeichen des Dankes darbringen all denen, die mit unvergleichlicher Tapferkeit das Vaterland geschützt und die Feinde von der Heimat ferngehalten haben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog und Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin haben dem Verein die hohe Ehre erwiesen, die Schirmherrschaft über den Verein gnädigst zu übernehmen.

Große Mittel sind zur erfolgreichen Durchführung der Aufgabe des Vereins nötig. Darum richten wir an alle Kreise des badischen Volks die Aufforderung, dem Verein „Badischer Heimatdank“ als Mitglieder beizutreten und dessen Bestrebungen durch reichliche Zuwendungen zu unterstützen. Die Zuwendungen werden, soweit von den Spendern nichts anderes bestimmt wird, zur Hälfte für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge verwendet, zur Hälfte werden sie der Nationalstiftung zugeführt, die im ganzen Reiche der Kriegshinterbliebenenfürsorge dient und deren Mittel, soweit sie in Baden aufgebracht sind, in der Hauptsache zur Verwendung für die Zwecke der Hinterbliebenenfürsorge in Baden zur Verfügung gestellt und von einem Organ des „Badischen Heimatdank“ verwaltet werden.

Freudig wird jedermann, des sind wir überzeugt, nach seinen Kräften beitragen zu dem Werk der Liebe, zu dem der „Badische Heimatdank“ alle Kreise der Bevölkerung aufruft.

Karlsruhe, im August 1916.

Der Gesamtvorstand des Vereins „Badischer Heimatdank“:

Freiherr von und zu Bodman,

Minister des Innern, Vorsitzender des Gesamtvorstands.

Dr. Arnspurger, Geh. Oberregierungsrat; Dr. Augenstein, Ministerialrat; Frau Julie Bassermann in Mannheim; Dr. Becker, Geh. Oberregierungsrat und Landeskommissär in Freiburg; Vielesfeld, Konsul; Frau Minister Böhm; v. Chelius, Wirtl. Geh. Rat und Geh. Rabinettssrat Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Luise; Dr. Dieck, Rechtsanwält und Stadtrat; Frau Ida Kneuzer in Freiburg; Limberger, Generalmajor z. D.; Dr. Ritter, Ministerialrat; Frhr. Röder von Diersburg, Rabinettsssekretär Ihrer Königl. der Großherzogin; Schwoerer, Geh. Oberregierungsrat; Dr. Stoffer, Regierungsrat; Barrentrap, Major; Weingärtner, Geh. Rat und Ministerialdirektor; Dr. Wilmanns, Stabsarzt; Zimmermann, Geh. Oberfinanzrat.

Verein „Badischer Heimatdank“.

(3)

Während die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge in Baden bereits seit Beginn vorigen Jahres mit befriedigendem Erfolg durchgeführt ist, fehlte es bis jetzt an einer ähnlichen Organisation für die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge. Es war ursprünglich im Hinblick auf die zunächst dringlicheren Aufgaben des Roten Kreuzes geplant, diese Organisation erst nach Beendigung des Kriegs durchzuführen; bei der langen Dauer des Krieges erschien es jedoch erforderlich, jetzt an deren Durchführung heranzutreten; dabei empfahl es sich, die beiden Zweige der Fürsorge durch Zusammenschluß aller an ihr beteiligten Kreise zu einer großen Vereinigung einheitlich zu regeln. Dies soll die Aufgabe des Vereins „Badischer Heimatdank“ sein, dessen Errichtung auf einer vor einiger Zeit im Ministerium des Innern abgehaltenen Versammlung beschlossen wurde. Zunächst war es noch erforderlich, das Verhältnis des Vereins zur Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, die für das ganze Reich die Beschaffung von Mitteln für

die Kriegshinterbliebenenfürsorge übernommen hat, zu regeln. Nachdem die Verhandlungen hierwegen zum Abschluß gekommen sind, wendet sich der Verein nunmehr mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit, in dem zum Beitritt zum Verein und zu Spenden für ihn aufgefordert wird. (Der Aufruf wurde im gestrigen Tagblatt [Amtsverkündiger] veröffentlicht. D. N.)

Über die Organisation des Vereins möge in Kürze folgendes mitgeteilt werden. An der Spitze des Vereins steht der Gesamtvorstand, dessen Vorsitzender der Minister des Innern ist. Die Leitung und allgemeine Durchführung der Fürsorge liegt für jeden der beiden Zweige der Fürsorge einem Landesauschuß ob, nämlich dem Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und dem der Kriegshinterbliebenenfürsorge; zur örtlichen Durchführung der Fürsorge sollen in allen Amtsbezirken Bezirksauschüsse gebildet werden. Jeder Landesauschuß besteht aus einem Vorstand von höchstens 9 Personen und mindestens 36 weiteren Mitgliedern. Die Vorstände der beiden Ausschüsse, denen Vertreter der bei der Fürsorge beteiligten Zivil- und Militärbehörden, des Roten Kreuzes, des Badischen Frauenvereins und des Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel sowie einige zugewählte Mitglieder angehören, bilden zusammen unter dem Vorsitz des Ministers des Innern den Gesamtvorstand des Vereins. Die weiteren Mitglieder der Landesauschüsse werden zum Teil von den Bezirksauschüssen gewählt, zum Teil von den bei der Fürsorge beteiligten Vereinigungen und Interessenvertretungen ernannt.

Der Vorstand des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge übernimmt zugleich die Aufgaben des badischen Landesauschusses der Nationalstiftung.

Den Bezirksauschüssen gehören Vertreter der bei der Fürsorge beteiligten Bezirks- und Ortsbehörden, der Geistlichkeit und Lehrer, sowie der örtlichen Wohltätigkeitsvereinigungen an. Je nach Bedürfnis kann statt eines Bezirksauschusses auch je ein besonderer Bezirksauschuß für Kriegsbeschädigten- und für Kriegshinterbliebenenfürsorge errichtet werden; in Amtsbezirken, die aus mehreren Amtsgerichtsbezirken bestehen, kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes für jeden Amtsgerichtsbezirk ein Bezirksauschuß errichtet werden; ferner können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes für einzelne Städte Ortsauschüsse errichtet werden, die für die Stadt an Stelle des Bezirksauschusses dessen Aufgaben zu übernehmen haben; endlich ist vorgesehen, daß der Bezirks- oder Ortsauschuß mit Zustimmung des zuständigen Landesauschusses die Durchführung einzelner Zweige der Fürsorge bereits bestehenden Vereinigungen oder Organisationen übertragen kann.

Zur Beratung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie zur Ermittlung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sollen in allen Stadt- und Landgemeinden Fürsorgestellen errichtet werden, deren Leitung dem Bürgermeister oder einem sonstigen Gemeindebeamten zu übertragen ist.

Zur Erörterung besonders wichtiger Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Landesversammlungen berufen, zu denen alle Bezirks- und Ortsauschüsse Vertreter entsenden und an denen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen können.

Dem Verein können als Mitglieder beitreten Behörden, Kreise, Gemeinden, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags von wenigstens 10 M. verpflichten, sowie Einzelpersonen, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags von wenigstens 1 M. verpflichten. Der Eintritt wird beim Bezirks- oder Ortsausschuß angemeldet. Solange die Bildung der Bezirks- und Ortsausschüsse noch nicht erfolgt ist, nehmen die Amtsvorstände die Anmeldung entgegen; auch kann der Eintritt beim Gesamtvorstand (Adresse: Ministerium des Innern) oder einem der Landesausschüsse (Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge — Adresse: Justizministerium — und Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge — Adresse: Unterrichtsministerium —) angemeldet werden.

Wer dem Gesamtvorstand zur Verwendung für Landes Zwecke wenigstens 1000 M. zur Verfügung stellt, gilt als Stifter und erwirbt damit die lebenslängliche Mitgliedschaft.

Erfreulicherweise sind schon jetzt dem Verein zahlreiche Spenden und Stifterbeiträge zugeflossen. Es ist zu hoffen, daß auf den Aufruf dem Verein weitere reiche Mittel zufließen werden, deren er zur Erfüllung seiner großen Aufgaben dringend bedarf.

**Bad. Landesverein
vom Roten Kreuz,
Depot-Abteilung,
Nr. 33 387.**

Karlsruhe, den 11. Juli 1916. ⁽⁴⁾

Verstärkung des Goldschazes der Reichsbank betr.

An sämtliche Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz!

Die weitere Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank ist dringend erwünscht. Nicht nur jedes Goldstück, sondern auch der Goldschmuck des Einzelnen sollte daher in den Dienst des Vaterlandes gestellt werden. Um solcher Erwägung eine Folge zu geben, hat nunmehr die Reichsbankverwaltung Richtlinien für den Ankauf von Goldsachen zur Verstärkung des Goldschazes der Reichsbank aufgestellt und eine Organisation vorgeschlagen, wie sie sich für den gedachten Zweck empfehlen wird.

Das Großh. Ministerium des Innern hat zur Durchführung der hierzu geeigneten Maßnahmen die Herren Amtsvorstände veranlaßt, im Benehmen mit dem Leiter der etwa im Orte befindlichen Reichsbankstelle dem Bürgermeister der Amtsstadt sowie nach Anhörung des Bezirksrats die Frage zu prüfen, ob es sich empfiehlt, für die Amtsstadt und Bezirk eine Goldankaufsstelle in das Leben zu rufen.

Ist diese Frage zu bejahen, so wird ein Ehrenausschuß gebildet, dessen Vorsitzender tunlichst eine aus dem Kreise der Banken, der Industrie oder des Gewerbes gewählte geeignete Persönlichkeit übernimmt. Für kleinere Bezirke wird der Zusammenschluß mit Nachbarbezirken und die Errichtung einer gemeinsamen Goldankaufsstelle oder Silb- stelle empfohlen. Die Sachverständigen, welche den Goldwert schätzen, werden zweckmäßig aus den in dem Ort wohnenden Goldwarenhänd- lern oder Uhrmachern entnommen, sie sind amtlich zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nur für den Goldwert geleistet, nicht aber auch für die Fassung der Goldsachen.

Wir empfehlen unseren Bezirks- und Ortsausschüssen, nach den dort gegebenen Möglichkeiten das Unternehmen zu unterstützen und weisen nur noch darauf hin, daß mancher Einlieferer von Goldsachen möglicherweise den Wunsch äußern werde, unter Verzicht auf den Gegenwert diesen dem Roten Kreuz zuzuwenden.

Wir ersuchen darauf hinwirken zu wollen, daß diese Möglichkeit bei der Durchführung der Maßnahmen gewahrt bleibe, setzen aber natürlich voraus, daß auf die Einlieferer keinerlei, auch kein moralischer Druck darauf ausgeübt werden möge, daß der Erlös an das Rote Kreuz abgeführt werden möge.

A. Beck, Geh. Ob.-Reg.-Rat.

Eiserne Gedenkstücke.

Berlin, 4. Aug. (Amtlich) Um den eisernen Gedenkstätten, die die Reichsbank künftig neben dem Geldersatz des Wertes den Ablieferern goldener Schmuck- und Gebrauchsgegenstände gewähren wird, ihren ideellen Wert zu erhalten und sie als bleibendes Erinnerungszeichen vor Entwertung durch Nachahmung und Handel zu schützen, hat der Bundesrat am 3. August 1916 eine besondere Verordnung erlassen. Die Verordnung verbietet grundsätzlich jede Vervielfältigung und Nachbildung, auch dann, wenn die Nachbildung Abweichungen von dem Vorbild aufweist, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt. Weiter wird auch die Nachbildung zum eigenen Gebrauch, oder auch nur in einem Stück, oder auch unter Benutzung eines anderen Stoffes als Eisen oder eines anderen Verfahrens, anderer Abmessungen und anderer Farben verboten. Gestattet bleibt die Wiedergabe der eisernen Gedenkstätten im Wege der Abbildung; diese Abbildung darf jedoch nicht zur Warenausstattung benutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Sinnprüche, mit denen die Gedenkstätten versehen werden. Der Handel mit solchen Gedenkstätten wird, um sie als persönliche Erinnerungen dem Einlieferer von Goldsachen und seiner Familie zu erhalten, völlig ausgeschlossen ebenso jede rechtsgeschäftliche Verfügung außer zugunsten von Familienangehörigen oder für den Todesfall. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geld- oder mit einer dieser Strafen geahndet. (W.B.)

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege
f. d. Großhzt. Baden.
Nr. 3127.

Karlsruhe, den 21. August 1916. ⁽⁵⁾

Aufhebung von Vereinslazaretten betr.

Im Anschluß übersende ich Abschriften der Schreiben des Sanitätsamts XIV. Armeekorps vom 11. Juli 1916, Nr. 12491 und 9. August 1916, Nr. 13006, zur gefälligen Kenntnissnahme. Bei Benachrichtigung habe ich die zuständigen Amtsvorstände gebeten, den Unternehmern der Lazarette meinen Dank für die Errichtung derselben auszusprechen.

J. B.: Pfisterer.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden Herrn Generalmajor z. D. Limberger hier.

XIV. Armeekorps.
Sanitätsamt.
Abt. I Nr. 13006.

Karlsruhe, den 9. August 1916.

Die Aufhebung folgender Vereinslazarette ist in den letzten Wochen erfolgt oder steht für die nächsten Wochen bevor.

Es sind aufgehoben:

Genesungsheim	Krozingen	am 16.6.16.
Vereinslazarett	Untergrombach	" 15.7.16.
"	Weingarten	" 15.7.16.
"	Böhrenbach	" 31.7.16.
"	Mehrfirch	" 1.8.16.
"	Markdorf	" 1.8.16.
"	Stotlach	" 1.8.16.
"	Pfullendorf	" 1.8.16.

Es werden aufgehoben werden:

Vereinslazarett	Ettenheim	an 15.8.16.
"	Endingen	" 15.8.16.
"	Saß	" 15.8.15 (Heidelberg).
"	Dr. Gläzmer	" 15.8.16 (Heidelberg).
Genesungsheim	Schriesheim	" 15.8.16.
Vereinslazarett	Appenweiler	" 1.9.16.
"	Schiltach	" 1.9.16.
"	Wolfach	" 1.9.16.
"	Furtwangen	" 1.9.16.
Genesungsheim	Weinheim	" 1.9.16 (wird Reservelazarett).
Vereinslazarett	Rappenau	" 1.9.16 (wird Reservelazarett).
"	Boyberg	" 1.9.16.
"	Waldsheim	" 1.9.16.

gez. Stabs.

An den Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege für das Großherzogt. Baden.

Anmerkung vom Landesverein.

Die im abgelaufenen Kriegsjahr 1915/16 durchgeführte Zusammenlegung der Lazarettinassen nach Krankheitsformen brachte eine selbstverständliche Verschiebung der Krankenunterkunft nach größeren Orten.

Die mit dieser sog. Spezialisierung der Lazarette verbundenen Schwierigkeiten über die Versorgung mit Fachärzten und die Anordnung der Transporte nach entlegenen Orten führte zur Aufhebung obengenannter kleinerer Vereinslazarette.

Es sind darunter eine Anzahl für die Mobilmachung planmäßig in langer Friedensarbeit von den örtlichen Frauenvereinen vorbereitete Lazarette, die bei Kriegsausbruch pünktlich zur Krankenaufnahme bereitgestellt und gestützt auf die Transportabteilungen der Männerhilfsvereine und der Kolonnen in kürzester Zeit ihre Belegungsfähigkeit melden konnten. Diesen Frauenvereinen soll in erster Linie gedankt sein.

Alle Ortsausschüsse mit ihren Vereinen und Kolonnen, die beteiligt sind, können mit Genugtuung auf ihre Leistungen zurückblicken. Sie alle haben die große Aufgabe des Landesvereins vom Roten Kreuz, Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes, ebenso dienstbereit als opferwillig an ihrem Orte durchgeführt.

Der Landesverein erwartet von diesen Ortsausschüssen auch fernere Beteiligung an seinen Aufgaben, indem sie ihre Dienstbereitschaft aufrecht erhalten, am Nacherlass des Personals mithelfen und ihre Sammel- und Depotstellen fortführen.

Für die Kriegswohlfahrtspflege, namentlich für die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, können nicht genug Stützpunkte vorhanden sein.

Die Abrechnung über die Lazarette sind abzuschließen und vorläufig am Orte niederzulegen. (Bad. Vereinslazarettanleitung S. 47.)

Allen Ortsausschüssen, allen beteiligten Vereins- und Kolonnenmitgliedern, sowie auch der Öffentlichkeit an diesen Orten sei für die unentwegten seitherigen Bemühungen um das Rote Kreuz in Anerkennung herzlichst gedankt.

Der Gesamtvorstand.

Kaiserl. Oberpostdirektion.

I. A.

Karlsruhe, 26. August 1916. (6)

Portoverpflichtung des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Heimatgebiet.

Es ist neuerdings wieder häufig vorgekommen, daß Pfleger und Krankenschwestern heimischer Vereins- und Reservelazarette ihre Postsendungen unrechtmäßig unter der Bezeichnung „Feldpostbrief“ abgefaßt und empfangen haben. Nach Angabe dieser Personen ist in den beteiligten Kreisen allgemein die irrtümliche Ansicht verbreitet, daß das Personal der freiwilligen Krankenpflege unbeschränkten Anspruch auf Portofreiheit habe. Wie dem Badischen Landesverein im diesseitigen Schreiben vom 7. Dezember 1914 I A mitgeteilt wurde, zählt nur das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz zu den Heeresangehörigen, nur solche Personen haben mithin Anspruch auf die den Heeresangehörigen zustehenden Portovergünstigungen. Abgesehen von ganz Elsaß-Lothringen und den Städten Saarlouis und Saarbrücken zählen nur die auf dem rechten Rheinufer gelegenen, zum Befehlsbereich der Festungen Straßburg und Neubreisach gehörenden badischen Orte zum westlichen Kriegsschauplatz. Welche Postanstalten dabei in Betracht kommen, geht aus der anliegenden Bekanntmachung Nr. 1 des Reichspostamts hervor. In allen übrigen badischen Gebietsteilen steht dem Personal der freiwilligen Krankenpflege keinerlei Anspruch auf Portovergünstigungen zu.

Es wird ergebenst ersucht, dem in Betracht kommenden Personal durch die Lazarettvorstände hiervon gefälligst Kenntnis zu geben mit dem Hinweis, daß es bei mißbräuchlicher Anwendung des Vermerks „Soldatenbrief“ auf den Postsendungen die Einleitung des Strafverfahrens wegen Portohinterziehung zu gewärtigen habe.

Nach Aussage einer hiesigen Krankenschwester wird der unstatthafter Versendung von Briefen usw. unter der Bezeichnung „Feldpostbrief“ dadurch Vorschub geleistet, daß die von Pflegern und Schwestern herrührenden Sendungen in den Lazaretten gesammelt und von einem Beauftragten der Lazarettleitung mit dem Soldatenbriefstempel bedruckt werden. Es wird gebeten, gefälligst Sorge zu tragen, daß dies für die Folge unterbleibt.

J. W. Simon.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Beschränkungen für den Postverkehr im Inlande.

Infolge des Kriegszustandes werden bis auf weiteres verschlossene Privatbrieffsendungen nach den hierunter bezeichneten Gebieten und Orten zur Postbeförderung nicht angenommen:

1. nach Elsaß-Lothringen,

2. nach folgenden badischen Postorten:

a. im Bereiche der Festung Straßburg:

Altenheim,	Legelshurst,	Rheinbischofsheim,
Appenweier,	Leutesheim,	Scherzheim (N. Kehl),
Auenheim (N. Kehl),	Lichtenau (Baden),	Schutterwald,
Bodersweier,	Lint,	Sundheim (Baden),
Diersheim,	Marlen,	Urloffen,
Dundenheim,	Meißenheim (Baden),	Wagshurst,
Fchenheim	Memprechtshofen	Willstätt (N. Kehl),
Kehl,	(N. Kehl),	Windschlag,
Kork,	Neufreistett (N. Kehl),	

b. im Bereiche der Festung Neubreisach:

Ackarren,	Königschaffhausen	Oberbergen (Kaiserstuhl),
Breisach,	(Kaiserstuhl),	Oberriemingen,
Burkheim	Krozingen	Oberrotweil,
Gottenheim	Mengen (Baden),	Opfingen,
Jechtingen,	Merdingen (Baden),	Sasbach (Kaiserstuhl),
Jhringen,	Munzingen,	Schallstadt.

Nach Elsaß-Lothringen (ausgenommen die Kreise Altkirch, Colmar, Gebweiler, Mühlhausen und Thann) und den vorgenannten badischen Postorten werden Pakete, Wertbriefe und Postaufträge unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

- a) Die Pakete dürfen außer offen beigefügten Rechnungen und Schriftstücken, die sich nur auf den Paketinhalt beziehen dürfen, keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.
- b) Die Wertbriefe und Postaufträge dürfen nur bei den Postämtern (nicht auch bei Postagenturen, Posthilfsstellen oder durch die Landbriefträger) aufgeliefert werden. Sie sind bei den Postämtern offen vorzulegen und dort nach Prüfung des Inhalts durch den Beamten in dessen Gegenwart von dem Auslieferer zu verschließen.

Die durch die Briefkästen aufgelieferten verschlossenen privaten Brieffsendungen nach den bezeichneten Gebietsteilen werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind nach den genannten Gebieten und Orten verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Zugelassen sind Sendungen jeder Art an Reichs- und Staatsbehörden sowie an Militär- und Marinebehörden. Die

von solchen Behörden ausgehenden Sendungen müssen äußerlich durch Stempel oder Siegel gekennzeichnet sein.

Sendungen an Gemeindebehörden in den vorherbezeichneten Gebieten und Orten unterliegen den gleichen Beschränkungen wie Privatsendungen.

Rundschreiben.

Postgeldfreiheit für das Personal der freiw. Krankenpflege.
Feldpost-Dienstordnung (Verwendungsbuch S. 31).

An die Lazarettverwaltung usw.

Das Personal der freiw. Krankenpflege im Etappengebiet gehört zum Heeresgefolge und hat infolgedessen Anspruch auf Postgeld- oder Portofreiheit; während einer Beurlaubung in die Heimat tritt diese Vergünstigung indessen außer Kraft. (R.M.M. 19. Juni 1916.)

Das Personal im Heimatgebiet, Schwestern oder Pfleger, in den Lazaretten oder in den B.C.St. u. dgl. gehört nicht zum Heeresgefolge und hat keine Portofreiheit, weder als Absender noch als Empfänger in eigener Angelegenheit.

Der „Soldatenbriefstempel“ der Lazarette im Heimatgebiet ist für die genannten Personen in dieser Beziehung verboten; die mißbräuchliche Verwendung hat strafrechtliche Folgen.

Die Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe verpflichtet den Landesverein erneut zur Bekanntgabe dieser Bestimmung, wodurch wohl Wandel geschaffen wird.

Es empfiehlt sich diese Bestimmung in der Poststube oder Auskunft des Lazaretts usw. auszuhängen.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Der Vorsitzende: **General Limberger.**

Anmerkung: Die rechtsrheinischen Festungslazarette Kehl, Breisach, Oberrotweil, Zhringen und Lilienhof bilden eine Ausnahme; dieses Personal hat Portofreiheit.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.
Nr. 4894/6.16.M.A.

Berlin W. 66, den 8. Juli 1916. (7)

Leipzigerstr. 5.

Verpflegung des weibl. Pflegepersonals in Kurorten.

Das in den Heersanitätsanstalten beschäftigte Personal der freiwilligen Krankenpflege hat nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 9. Februar 1915, Nr. 1321/1.15.U.2 (N.-Bl. S. 67), im Standorte Anspruch auf Naturalquartier in dem für Unterbeamte vorgesehenen Umfange. Es findet sich deshalb nichts dagegen einzuwenden, daß in Kurorten für Krankenpflegerinnen, soweit dies möglich ist, bessere als Gemeinenquartiere sichergestellt werden. Gegen die beantragte Unterbringung der Krankenpflegerinnen in besonderen Gebäuden (getrennt von den Mannschaften) bestehen keine Bedenken, soweit sich dies ohne Mehrkosten ermöglichen läßt.

Hinsichtlich der Gewährung besserer Verpflegung an das weibliche Pflegepersonal der freiwilligen Krankenpflege wird im Verfolg der Verfügung v. 9. Dez. 1914, Nr. 4368/10.14.MA. (diesseitige Nr. M. 7212.14) und vom 21. Jan. 1916, Nr. 7795/11.15.MA. (diesf. Nr. M. 1522.16) genehmigt, daß auch bei Aufnahme derartiger Personen in Kurorten, Genesungsheimen, Sanatorien usw. die Verfügung vom 11. Jan. 1916, Nr. 9023/12.15.MA. (diesf. Nr. M. 822.16) unter Berücksichtigung der Verfügung vom 14. Sept. 1915, Nr. 2811/7.15.MA. Ziff. 2 (diesf. Nr. M. 16552.15) sinngemäß Anwendung findet.

gez. Schulzen.

An den Herrn stellvert. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege hier.

Stellvert. Mil.-Insp.
der freiw. Krankenpflege.
Nr. M. 14962.16.

Berlin, den 2. August 1916.

Abchrift hiervon den Herren Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl. Kenntnisnahme.

J. A.: Kanzow.

Kriegsministerium.

Nr. 6247/6.16 MA.

Abchrift.

(8)

(Aus dem Armeeverordnungsbl. 50. Jahrg. Nr. 33.)

Berlin, den 10. Juli 1916.

Umgangsformen gegenüber militärischen Vorgesetzten.

Nr. 454. Erläuterung der Dienstvorschrift für die freiw. Krankenpflege,
Ziff. 75, Abj. 2. (D.V.G. Nr. 413.)

An die Stelle des Erlasses vom 2. Mai 1916 (M.V.M. S. 201) tritt folgender Erlass:

Die militärischen Umgangsformen haben zu wahren und sich einer militärischen Haltung zu befleißigen:

1. Die Zugführer der freiw. Krankenpflege gegenüber:
 - a. Offizieren, Feldwebelleutnants,
 - b. Sanitätsoffizieren und sonstigen im Offizierrang stehenden Ärzten des Heeres;
 - c. Veterinäroffizieren und sonstigen im Offizierrang stehenden Veterinären des Heeres;
 - d. oberen Beamten;
 - e. Offizierstellvertretern;
 - f. solchen Unterärzten, Feldunterärzten, Beamtenstellvertretern, Unteroffizieren aller sonstigen Klassen mit und ohne Offizierseitengewehr, die sich infolge eines Dienstbefehls in einem besonderen übergeordneten Dienstverhältnis zu ihnen befinden, z. B. dem wachhabenden Unterarzt oder Feldunterarzt des betreffenden Lazarettts, dem Unterarzt, Feldunterarzt, Lazarettunterinspektor, Stationsaufseher der betreffenden Lazarettstation, dem die Feldwebelgeschäfte der betreffenden Formation führenden;
- zu f. jedoch nur für die Zeit und den Umfang des Dienstes, außer Dienst nur gegenüber dem die Feldwebelgeschäfte der betreffenden Formation führenden Feldwebel (Sanitätsfeldwebel).

2. Die Zugführerstellvertreter und Gruppenführer der freiw. Krankenpflege, außerdem auch gegenüber den übrigen Unteroffizieren aller Klassen mit Offizierseitengewehr.

3. Die Mannschaften der freiw. Krankenpflege, außerdem auch gegenüber den übrigen Unteroffizieren aller Klassen ohne Offizierseitengewehr.
J. B.: gez. v. Wandel.

Stellv. Milit.-Zusp. der
freiw. Krankenpflege.

Nr. 15472. 16. M.

Berlin, den 19. Juli 1916.

An die Herren Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl.
Kenntnisnahme. J. A.: Kanow.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.

Nr. 5611/6.16.M.A.

Zu Nr. 214.5.5.A.

Berlin W. 66, den 3. Juli 1916. (9)

Leipzigerstr. 5.

Krankenversicherung des weibl. Pflegepersonals in Reservelazaretten.

Die vorgelegten Vertragsmuster lassen erkennen, daß in allen Fällen, in denen mit Vereinen oder Privatpersonen Verträge hiernach abgeschlossen worden sind, diesen der Betrieb des betreffenden Lazarettts in vollem Umfange gegen Bewilligung eines zwischen den beiden vertragschließenden Teilen vereinbarten Bauschafes übertragen worden ist.

Der Verein oder die Privatperson muß hiernach als selbständiger Unternehmer und demnach auch als Arbeitgeber der von ihm (ihr) angenommenen Hilfspersonen (Krankenpflegerinnen usw.) im Sinne der Ziffer 14 der Anleitung über den Kreis der Versicherten — Amtliche Nachrichten des R.V.A. für 1912, Seite 720 — angesehen werden. Dem Arbeitgeber aber liegt die Versicherung der von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen gegen Krankheit, Unfall usw. ob. Wenn die Anmeldung zur Ortskrankenkasse bisher unterlassen worden ist, so haben die von dem Arbeitgeber beschäftigten Versicherungspflichtigen den Anspruch auf Krankenhilfe infolge der unterlassenen Anmeldung zur Krankenkasse nicht verloren; denn nach § 306 R.V.O. beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung und nach § 206 a. a. O. entsteht der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse mit dem Beginne der Mitgliedschaft.

Ist also die Anmeldung unterblieben, dann hat die Krankenkasse trotzdem Krankenhilfe zu leisten, sie kann vom Arbeitgeber nur noch die verfallenen Beiträge nachträglich erheben und ihn nach § 529 ff. in Strafe nehmen. Die dortige Annahme, daß die Beschäftigten unter der Nichtanmeldung zu leiden hätten, trifft also nicht zu.

Die Heeresverwaltung kommt in den in Rede stehenden Fällen für die Bewilligung der Krankenhilfe auf Grund des Erlasses vom 5. November 1915 Nr. 7639. 9. 15 W. A. nicht in Frage.

gez. Schulzen.

An die Königl. Stellver. Intendantur VII. A.-A.

Abdruck zur Kenntnis!

Nr. 948/7. V. Anspruch auf Krankenhilfe im Sinne des R.M. Verfg. vom 5.11.15, Nr. 7639/9. 15. MA., haben daher nur diejenigen Personen der freiw. Krankenpflege, die von der Militärverwaltung gegen Entgelt beschäftigt werden. Das vom Roten Kreuz in den Ref.-Verbandslazaretten usw. beschäftigte Krankenpflegepersonal ist frankenversicherungspflichtig.

Karlsruhe, den 13. Juli 1916.

Stellver. Intendantur XIV. A.-R.

J. A. gez. Panik.

Den Ref.-Ver.-Laz. usw. zur gefl. Beachtung.

Der Vorsitzende: General Limberger.

**Großh. Bad.
Minist. des Innern.**

Nr. 15587.

Karlsruhe, den 18. April 1916. (10)

Das Sammeln und Verwertung von Pilzen.

Im Verfolg unseres Schreibens vom 2. Juni 1916 Nr. 22735 überfenden wir Abschrift eines uns von der Landwirtschaftskammer erstatteten Berichtes. Wir haben dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts die Berücksichtigung der Anregung empfohlen und würden es begrüßen, wenn auch die Ortsvereine vom Roten Kreuz in der gleichen Richtung tätig sein wollten. Wie aus dem weiter in Abschrift angeschlossenen Erlaß vom Heutigen entnommen werden wolle, wird Geheimer Hofrat Professor Dr. Klein in einer Anzahl badischer Städte Vorträge über die Pilzverwertung halten, dessen Besuch den Mitgliedern Ihrer Vereine empfohlen wird.

gez. Bodman.

**Badische Land-
wirtschaftskammer.**

J.-Nr. 25683.

Karlsruhe, den 1. Juli 1916.

Einsammlung und Verwertung der Brennesseln,
Pilze u. a.

An das Großh. Ministerium des Innern Karlsruhe.

Großh. Ministerium gestatten wir uns in der Anlage ganz ergebenst die uns zur Außerung überfandten Druckfachen betreffend Einsammlung und Verwertung der Brennesseln wieder zurückzusenden. Es ließen sich, wenn das Einsammeln in der richtigen Weise vorgenommen werden würde, in Baden sicherlich nicht unerhebliche Mengen Brennesseln zur Verarbeitung auf Gespinste gewinnen. Jedoch wird auch hier wieder der Mangel an Arbeitskräften ganz besonders hinderlich sein. Wir möchten daher den Vorschlag machen, daß die Schulen angewiesen werden, die Einsammlung der Brennesseln in die Hand zu nehmen. Wenn die Schulkinder der oberen Klassen einige Nachmittage unter Begleitung des Lehrpersonals hinausgingen und die Gemarkung jedes Ortes nach Brennesseln absuchen würden, so wären in verhältnismäßig kurzer Zeit die verwendbaren Brennesseln eingesammelt.

Es müßte dies allerdings in der Unterrichtszeit geschehen, da die Kinder in ihrer freien Zeit im landwirtschaftlichen Betriebe notwendig sind. Wir glauben aber, daß der Ausfall des Unterrichts an einigen Wochentagen wenig ins Gewicht fallen würde gegenüber den nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Werten, die durch Einsammeln der Brennesseln geschaffen werden könnten. Wenn dann das Trocknen, Entblättern und Bündeln unter fachgemäßer Anleitung der Lehrer und Lehrerinnen von den Schülern vorgenommen werden würde, so wäre außerdem auch die Gefahr des Verderbens auf das Minimum beschränkt.

Ferner würde dadurch den Schulen eine kleine Einnahmequelle entstehen, die zur Anschaffung von Lehrmitteln oder zu irgend welchen anderen nützlichen Zwecken von größer Bedeutung wäre. Die Abnahme der Brennesseln müßte an Sammelstellen geschehen, da ja die Menge an den einzelnen Orten wohl nicht mehr sehr groß sein würde. Als Sammelstellen kämen vielleicht die Amtsstädte in Betracht, wo sich zweifellos überall Kräfte finden ließen, die in der Lage wären, das angelieferte Material zu beurteilen und zu bewerten.

Im Anschluß hieran möchten wir uns ganz ergebenst erlauben, auf einige andere Erzeugnisse der Natur aufmerksam zu machen, die leicht durch die Schulen gesammelt und dadurch dem Volke nutzbar gemacht werden könnten, während sie sonst wohl nur in geringen Mengen verwertet werden dürfen. Es sind dies vor allem die Pilze, ferner auch die Bucheln, von denen in diesem Jahre wohl eine außerordentlich große Menge eingesammelt werden könnte, da die Buchen einen selten schönen Samenansatz zeigen. Außerdem kämen die Blätter verschiedener Pflanzen als Tee-Ersatz (Erdbeerblätter, Brombeerblätter usw.) in Betracht. Alle diese Sachen sind leicht ohne große Anstrengungen einzusammeln, also sehr geeignet für das Einsammeln durch die Schulkinder und könnten auf diese Weise nutzbar gemacht werden, während sie verloren gehen, wenn das Einsammeln nicht von den Schulen vorgenommen wird, weil die erwachsenen Arbeitskräfte mit anderen Arbeiten überhäuft sind und daher keine Zeit finden, derartige Produkte sammeln. Wir glauben, uns auch auf den Standpunkt stellen zu dürfen, daß in der heutigen Zeit der Schulunterricht ohne allzugroße Schädigung für die Jugend ruhig etwas zurücktreten kann, wenn an seiner Stelle für unsere Volksernährung erhebliche Werte geschaffen werden können.

Außerdem ließe sich wohl von jedem einigermaßen geübten und praktischen Lehrer der Aufenthalt im Freien beim Einsammeln der betreffenden Produkte sehr wohl zur Erteilung von naturkundlichem Unterricht verwenden, so daß die Zeit, die später in der Schule auf diese Fächer verwendet werden müßte, für die anderen Fächer wieder nutzbar gemacht werden könnte.

Die Landwirtschaftskammer ist gerne bereit, die eingesammelten Pilze (es kommen natürlich nur die eßbaren in Frage) abzunehmen und zu trocknen. Ebenso würden wir auch die eingesammelten Blätter als Tee-Ersatz abnehmen und für alle diese Produkte eine entsprechende Ver-

gütung bezahlen. Wir wären gerne bereit, wenn Großh. Ministerium die Einsammlung dieser Stoffe durch die Schulen anordnen würde, eine entsprechende Belehrung herauszugeben und mit den betreffenden Schulen uns wegen der Abnahme in Verbindung zu setzen.

Das Einsammeln der Pilze müßte allerdings bald in die Wege geleitet werden, da dieselben bei Eintritt von günstigem Wetter jetzt rasch und in großen Mengen im Walde wachsen werden.

Der Vorsitzende

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Den Orts-(Bezirks-)Ausschüssen vom Roten Kreuz zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, der Anregung in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes näher treten zu wollen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1916.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende.

Großh. Bad. Minist.
des Innern.
Nr. 22 190.

Abchrift.

(11)

Karlsruhe, den 19. Juni 1916.

Einschränkung des Papierverbrauchs während der Kriegszeit.

An die Großh. Bezirksämter.

Mit Erlass vom 26. Januar 1916 Nr. 3218 haben wir bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführten Schwierigkeiten in der Beschaffung der zur Papierherstellung nötigen Rohstoffe die amtlichen Veröffentlichungen tunlichst einzuschränken. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erscheint es geboten, die Erteilung namentlich von größeren Druckaufträgen überhaupt nach Möglichkeit einzuschränken, zumal im Druckereigewerbe neben den für den Druck nötigen Rohstoffen auch die erforderlichen geschulten Arbeitskräfte (vor allem bei Verwendung fremdländischer Drucktypen) nur noch schwer und jedenfalls nur mit bedeutenden Kosten zu beschaffen sind. In dieser Richtung empfiehlt es sich daher u. a. die Körperschaften, insbesondere die Gemeinden, die Anstalten, Vereine usw., welche Jahresberichte, Verwaltungsberichte, Chroniken und dergl. herauszugeben pflegen, auf die gebotene Zurückhaltung im Papierverbrauch aufmerksam zu machen und ihnen zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht auf die Drucklegung überhaupt verzichtet oder die Erstattung der Berichte auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstreckt werden kann; in jedem Falle wird unter Ausschaltung alles Entbehrlichen und Minderwichtigen auf tunlichst kurze Fassung Bedacht zu nehmen sein.

Bei Einladungen zu Festakten, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen usw., sollte der Druck besonderer Einladungen neben den

zum Versand bestimmten Einlaßkarten unterbleiben, ebenso der Druck von Festreden und Ansprachen, abgesehen von besonders gearteten, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen.

Falls auf eine Drucklegung nicht ganz verzichtet werden kann, wird bei Bemessung des Umfangs der Auflage meist eine Beschränkung möglich sein, wenn als Empfänger der Druckschrift nur solche Personen und Behörden gewählt werden, bei denen ein besonderes Interesse für das Gebotene vorauszusetzen ist, woraus sich der weitere Vorteil der Ersparnis an Stoffen und Arbeitskräften für die Verpackung ergibt. Auch die Lieferung gebundener Stücke dürfte in der Regel entbehrlich sein.

Wir veranlassen die Bezirksämter, auf die etwa in Betracht kommenden Körperschaften, Genossenschaften und Vereine und dergl. ihres Bezirks entsprechend einzuwirken. Die staatlichen Behörden, die Handelskammern und Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer und die Kreisausschüsse sind unmittelbar verständigt.

gez. Bodman.

**Großh. Bad. Minist.
des Innern.**
Nr. 2963.

Abchrift. (12)

Karlsruhe, den 8. Juli 1916.

Reiseerleichterungen für den Besuch in der Schweiz internierten deutschen Kriegsgefangenen.

An die Großh. Bezirksämter!

Nachstehend übersenden wir Abschrift eines Schreibens des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1916 betr. Reiseerleichterungen für den Besuch der in der Schweiz internierten deutschen Kriegsgefangenen zur Kenntnissnahme und Verständigung der Bürgermeisterämter sowie der örtlichen Organisationen des Roten Kreuzes.

Ergebenste Nachricht hiervon.

Der Ministerialdirektor.

gez. Pfisterer.

Dr. Dittler.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Kriegsministerium.
Abchrift LM 2459.
Nr. 885/6.16. U.I.

Berlin, den 23. Juni 1916.

Nach Mitteilung von deutschen in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen werden ihre Angehörigen, wenn sie zum Besuch der Internierten nach der Schweiz reisen wollen, in den Heimatsorten vielfach Schwierigkeiten bereitet. Es wird daher ergebenst mitgeteilt, daß die Angehörigen der Internierten diese jederzeit besuchen können. Als Ausweis für die Reise ist ein Auslandspaf erforderlich und genügend. Die Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte) der in der Schweiz Internierter werden auf den deutschen Bahnen zum halben Fahrpreis befördert.

Die Fahrkarten zu halben Preisen werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund des vorgeschriebenen Ausweises der Ortspolizeibehörde verabfolgt, der den Namen des Reisenden, Anfangs- und Endstation der Reise, Reisedweg und die mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde versehene Bescheinigung enthalten muß, daß die Reisenden Angehörige in der Schweiz internierter deutscher Kriegsteilnehmer sind. Auch entferntere Verwandte erlangen diese Fahrpreisermäßigung durch Vorlegen einer polizeilichen Bescheinigung darüber, daß die nächsten Angehörigen nicht mehr leben oder aus Alters-, Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.

Es würde sich empfehlen, gegebenenfalls diesen Leuten Mittel für den Unterhalt in der Schweiz durch das Rote Kreuz zuzuweisen, wobei zu bedenken ist, daß unsichere und mit wenig Mitteln ausgestattete Existenzen das Ansehen des Deutschen Reichs im Ausland schädigen können.

Es wird ergebenst ersucht, den in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechende Anweisung geben zu wollen.

Im Auftrage: gez. Friedrich.

An den Herrn Minister des Innern, Berlin.

Stellv. Mil.-Inspekt. der
freiw. Krankenpflege.
M. 15766.16.

Berlin, den 24. Juli 1916. (13)

Verbot der Begleitung von Liebesgaben-
transporte durch Privatpersonen.

Zur Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 2. Juni d. J., Nr. 11785.13.16.M.A., teilt mir das Kriegsministerium unter dem 17. Juli d. J. (Nr. 4150/7.16.M.A.) zur Klärung der verschiedentlich aufgeworfenen Frage der Begleitung von Liebesgabentransporten durch Mitglieder der freiw. Krankenpflege folgendes mit:

„Das Verbot der Begleitung von Liebesgabentransporten durch Privatpersonen (Nr. 11785/3.16.M.A. vom 2. Juni 1916) erstreckt sich nicht auf Angehörige der freiwilligen Krankenpflege. Nach Ziffer 100 bezw. 103, letzter Absatz D.fr.K. ist die Begleitung von größeren Depotsendungen von den Etappenanfängsorten bis zur Sammelstation durch Beauftragte der freiw. Krankenpflege gestattet. Nach Aufhebung der Liebesgabendepots der Sammelstation würden die Bestimmungen der Ziffer 100 usw. sinngemäß auch auf die Begleitung größerer Depotsendungen vom Etappenanfängsort bis zum Liebesgabendepot der Armeen am Etappenhauptort anzuwenden sein.“

Ich bitte die Herren Delegierten der Abnahmestellen entsprechend verständigen zu wollen.

Nebenabdrucke sind beigelegt.

J. A. gez.: Kanzow.

An die Herren Territorialdelegierten, Ritterorden usw.

(14)

Allerhöchste Verleihungen an das Personal im Etappengebiet.

Außerbadische Auszeichnungen.

Durch S. k. u. k. Hoheit den Erzherzog Franz Salvator mit der

„Bronzenen Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration“.

Fritsch Ludwig, Krankenpfleger, Heidelberg.

Fischer Leopold Georg, Krankenpfleger, Freiburg i. B.

Schindler Friedrich, Krankenpfleger, Freiburg i. B.

„Großherzoglich Hessischen Militär-Sanitätskreuz“.

Wolf Peter, Zugführer-Stellvertreter, Gaggenau.

Meyer Friedrich, Krankenpfleger, Mannheim.

„Charlotten-Kreuz“ (Württemberg).

Ströbele Gregor, Krankenträger, Gechingen.

Rote-Kreuz-Medaille II. Klasse:

(Berichtigung.)

Schwester Maria Albert, Heidelberg.

Schwester Anna Burkart, Heidelberg.

(Diese sind in Nr. 5/6 versehentlich unter III. Kl. gesetzt.)

Rote-Kreuz-Medaille III. Klasse:

Lazarettpflege- und Begleitpersonal.

F r a u e n.

v. Fölkerjamb Erna, Schwester, Konstanz.

M ä n n e r.

Dr. Credé Otto, Dipl.-Ingenieur, Wehrwald b. Todtmoos.

v. Chruschtschoff Peter, Kaufmann, Karlsruhe (Zugf.).

Frank Georg, Fabrikarbeiter, Mannheim-Neckarau.

Göbel Peter, Fabrikarbeiter, Mannheim.

Heizmann Hermann, Schreiner, Böhrenbach.

Herrmann August, Schreiner, Freiburg i. Br.

Hofheinz Emil, Krankenpfleger, Heidelberg.

Hueber Emanuel, Schreiner, Freiburg i. Br.

Labisch August, Kaufmann, Freiburg i. Br.

Maß Karl, Monteur, Karlsruhe.

Morin Eduard, Kaufmann, Mannheim.

Pfister Franz, Kraftwagenführer, Freiburg i. Br.

Schilpp Peter, Fabrikarbeiter, Mannheim.

Wolf Peter, Malermeister, Gaggenau (Zugf.-Stellv.).

Gesamtvorstand.

Nr. 44525.

Karlsruhe, den 20. August 1916. (15)

Einrichtung einer Kartenregistratur für das weibliche Pflegepersonal im Heimatgebiet betr.

An den Herrn Chefarzt des Reservelazarett
(Vereinslazarett).

In letzter Zeit wurde verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß die von den Lazaretten an den Badischen Landesverein zu erstattenden Meldungen über stattgefundenen Schwesternwechsel unterblieben sind.

Wir gestatten uns daher, erneut auf unser Rundschreiben vom 5. November 1915 Nr. 28 979 hinzuweisen, worin angeführt wird, daß jede Veränderung — Neueinstellung oder Entlassung von Voll- und Hilfschwestern — unter Angabe der genauen Personalien der Betreffenden nach den vorgebrachten „Namentlichen Listen“, die beim Landesverein angefordert werden können, hierher mitzuteilen ist.

Nur bei dieser Art der Durchführung können wir den vielseitigen Anfragen bezüglich Aufenthalt von weiblichem Pflegepersonal der freiwilligen Krankenpflege Rechnung tragen und unsere Kartothek auf dem laufenden halten.

Die Herren Chefarzte werden daher gebeten, für rechtzeitige Erstattung der Meldungen jeweils Sorge tragen zu wollen.

Der Vorsitzende.

Abchrift.

(16)

(Aus dem Armeeverordnungsbl. 50. Jahrg. Nr. 33.)

Nr. 450. Änderung der Bekleidung für Angehörige der freiw. Krankenpflege.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. An die Stelle der weißen Mütze und Feldmütze für Angehörige der freiw. Krankenpflege tritt eine solche aus grauem Tuch in der Farbe des Rock- oder Litewkatuches.
2. Der in Meiner Ordre vom 10. August 1914 vorgesehene weiße Mützenüberzug für Delegierte der freiw. Krankenpflege, die Offizieruniform oder die Felduniform der Johanniter- oder Malteserritter tragen, kommt in Fortfall.
3. Das zur Uniform der freiw. Krankenpflege an der Mütze zu führende Rote Kreuz auf weißem Grund ist künftig auf einem im Durchmesser etwa 2,5 cm großen, freisrunden weißen Emailleschild über der Kofarde am oberen Mützenteil zu tragen.
4. An die Stelle der bisherigen weißen Tuchspiegel am Litewka- und Manteltragen des männlichen Personals der freiw. Krankenpflege tritt ein im Durchmesser etwa 4,2 cm großes weißes, freisrundes Emailleschild mit dem Roten Kreuz.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gr. Hauptquartier, den 5. Juli 1916.

gez. Wilhelm.

gez. Wild v. Hohenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Nr. 1547/6. 16. MA.

Gr. Hauptquartier, den 6. Juli 1916.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Proben der an der Mütze und, an Stelle des bisherigen Tuchspiegels, am Litenfa- und Mantelfragen zu führenden Abzeichen können beim stellv. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege eingesehen werden.

gez. Wild v. Hohenborn.

**Stellv. Milit.-Zusp. der
freiw. Krankenpflege.**

Nr. M. 15471.16.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl. Kenntnissnahme mit dem Bemerken, daß zunächst die alten Bestände, also auch die weißen Mützen, aufzubauchen sind.

J. A.: gez. Kanzow.

Nr. 2885. An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zur gefl. Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 31. Juli 1916.

Der Territorialdelegierte

der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

gez. Bodman.

**Auszug der Waren und Lebensmittel.
Ein- und Ausgänge**

(17)

bei dem Ortsausschuß Karlsruhe für die Zeit vom
1. April bis 30. Juni 1916.

Eingang:		Waren		Lebensmittel	
Wert-Bestand am 1. April 1916 .	M.	—	311 860.24	—	30 853.38
Zugekauft bis 30. Juni 1916 .	"	—	75 566.99	—	97 751.37
Zugestiftet	"	—	3 765.73	—	—
			<u>391 192.96</u>		<u>128 604.75</u>
Ausgang:					
Einzelabgaben in der Haupt- mehlfstelle an 962 Mann . . .	"	3710.71	—	—	—
Versendungen an Truppen u. Einzel- mannschaften 2630 Pakete, 30 Kisten	"	9591.85	—	—	—
An Sanitätsmannschaften	"	6626.74	—	167.50	—
" Lazarette, hier	"	8707.26	—	69 943.19	—
" Genesungsheime	"	162.72	—	—	—
" Erfrischungstationen	"	2682.—	—	2 708.32	—
" Verwundetenheim, hier	"	1270.—	—	930.48	—
" Frauenvereinsanstalten	"	—	32 751.28	34 446.90	108 196.39
Wertbestand am 1. Juli 1916	M.	—	<u>358 441.68</u>	—	<u>20 408.36</u>

Bef. Geh. Ob.-Reg.-Rat.

Aufstellung von Vorschlagslisten zu Auszeichnungen.

(18)

(Muster.)

Laufende Nr.	Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Mädchenname) Titel, Wohnort	Ge- burts- jahr	Staats- angehörig- keit	Bisherige Aus- zeichnungen (Titel, Orden, Medaillen) Jahr der Ver- leihg. derselben	Begründung des Vorschlags Art und Ort der freiw. Tätigkeit mit Zeitangabe
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Frauen und Männer für sich in getrennten Listen.</p> <p>Bei Männer: Angabe des Berufs.</p> <p>„ Frauen: Beruf od. Titel des Gatten.</p> <p>„ Mädchen: Stand des Vaters.</p> <p>„ Note Kreuz-Schwester: Mutterhaus.</p> <p>„ Ordensschwester: Desgl. u. bürgerl. Vor- und Zuname.</p> <p>„ sonstigen Schwestern, Hilfsschwester, sowie Helferinnen: Zugehörig- keit, Verein oder freiw. (z. B. badische Helferin [b. S.]).</p> <p>Anforderung von Bordrucken: Geschäftsstelle des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz, Karlsruhe (Baden), Ste- phanienstr. 74. Fernsprecher —.</p>				<p>Bemerkungen:</p> <p>Wenn Frauen- und Männer- hilfsverein, Rot-Mitglied Fr. B. — M. S. B. — S. K. seit</p> <p>Wenn Vorstand: Zusatz B. Kriegsverwendung ob: Drusauschuß v. Rot. Kreuz. Vereinsverwaltung. Lazarettverwaltung (welches Lazarett?) Transportabteilung oder Dienst. Bahnhofsdienst, B. C. St. Depot oder Sammelstelle. Frauenarbeitsstätte. Kriegswohlfahrtspflege. (Unter Erwähnung besond. Verdienste und der Zeit von wann bis</p> <p>Hat die Tätigkeit außer- halb jetzigen Wohnorts be- gonnen: Anführg. früheren Orts zc.</p> <p>Bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Dienstbe- schädigung Angabe von Sondermeldung ersucht.</p> <p>Unterbrechung durch Heeresdienst, Angabe von Zeitpunkt u. Truppenteil.</p>

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

(19)

40. Dankagung für auswärtige Gaben.

An Spenden für das Rote Kreuz sind von außerhalb der Stadt wohnhaften Per-
sonen bei unserer Kassenverwaltung in der Zeit vom 1. bis 31. Juli weiter eingegangen:

Von den Frauvereinen: Schliengen 10 M., Wehr 50, Altheim 20, Ellmen-
dingen 229, Rintheim 15, Broggingen 10, Dettingen 5, Wollmatingen 10, Cubigheim
heim 10, Dschelbromm 20, Stetten a. L. M. 10, Schönau b. S. 5, Obergimpfen 10,
Schiltach (f. Gefangenenfürsorge) 24, Königsbach 10, Rintheim 15, Schiltach 50.

Von den Kirchengemeinden und Pfarrämtern: Gersbach 234.50, Palmbach 12.35, Lieboldsheim 86, Ling 15, Michelsfeld (Gaben aus dem Opferteller) 150, Sand 71.78, Gochsheim (Opfer bei Kriegsandrachten) 20, Bahnbrücken (Opferbüchse) 10.

Von: Lauda, Ortsgruppe des Vereins mittl. bad. Eisenbahnbeamten (2 mal 50) 100, Waldbum, Bad. Lehrerverein 109.26.

Durch Bezirks- bzw. Ortsausschüsse vom Roten Kreuz: Neustadt 300, Badisch-Rheinfelden 200, Sinsheim 100, Schopfheim 300, Baden-Baden (f. Abnahmestelle) 500, Mannheim 5000, Mannheim (f. Abnahmestelle) 3000, Heidelberg (f. Mineralwasser) 1000, Badenweiler 100, Stocach (f. Juni) 100, Mespkirch (f. Juli) 50, Stausen 50, Pfullendorf (f. Bücherwoche) 100, Malterdingen 34.98, Lahr 600, Bruchsal 400, Nußbaum (aus Kriegsbesetzungen in Nußbaum) 12, Spantal 5) 17, Lörrach 800, Eppingen (aus einer Papierammlung) 939.30, Nußheim 100, Unterschüpf 10, Kehl (f. Juni) 200, Emmendingen (f. Juli) 300, Wiesloch 300, Müllheim 300, Durlach 400, Bonndorf 400, Weinheim 300, Heidelberg 315, Gengenbach 500, Ettlingen (f. Mai) 400, Offenburg 200, Billingen (f. Juli) 215, Überlingen (f. Juli) 250, Hasel 30, Durlach (f. Gefangenenfürsorge) 1000, Schwetzingen 500, Lahr 300, Adelsheim (f. Opfertag 1915) 213.45, Pforzheim 1000.

Von Bahn- usw. Personal der Stationen: Durlach, Stat.-Amt (3 Beamte) 11.50, Weinheim, Stat.-Amt (18. Spende der Beamten und Arbeiter) 130 M., Malsch, Amt Ettlingen, Eisenb.-Sekr. Schwarz 10, Malsch, Hoog, Oberstat.-Kontrollleur 5, Rippenheim Stat.-Amt 10, Kiegel, Stat.-Amt 5, Baden-Baden, Stat.-Amt (Beamte) 9, Freiburg, Stat.-Amt (Beamte u. Beamtinnen) 35, Baden-Dos, Stat.-Amt (Beamte) 14.50, Radolfzell (Stations- und Zugpersonal) 42.50, Freiburg, Personenstationskasse 7.50, Krauchenwies, Stat.-Amt 9, Weinheim, Beamte und Arbeiter des Stat.-Amts (19. Spende) 240.

Ferner von: Triberg, Großh. Amtsgericht (Inhalt der Sammelbüchse) 47.30, Ettlingen, Reglabend (3. Gabe, durch Herrn Lehramtsprakt. Gauch) 40, Heidelberg, Ungenannt 5, Offenburg, Geh. Reg.-Rat Steiner 100, Offenburg, Großh. Landgericht (Inh. d. Sammelbüchse) 53.54, Gondelsheim, örtl. kirchl. Sammlung (für Gefangene) 50, Friedrichsheim, Med.-Rat Dr. Curschmann (w. G.) 100, Birstetten, Pfr. Hagen 18, Opfernänger F. Jäger, w. G. (15, 10, 40, 35 u. 25), zus. 125, Kriegskassenbuchhalter Dalecki 2, Georg Fr. Dietrich, Rdt. d. mob. Bahnhofskdt. 5, 25, Schwetzingen, Bez.-Amt (für Bücherwoche) 25, Bloxheim, Alphonse Gider 5.11, Hochstetten, Bürgermeister Herbst 144, Kandern-Feuerbach, Frau Pfarrer Koch (aus Kirchenjammungen) 20, Freiburg, Kath. Institut 10, Zürich, Fabrikant Heußer-Staub 64, Narau, Frau Berta von Albertine-Wibeleisen 10, Unteroff. Ludwig Korn, Park-Komp. I/14, 5, Lichtenau, Kreditverein 100, Werden-Ruhr, Otto Simon, Gutachtengebühr 50, Kleinlaufenburg, Frau Codman, 130 Gulden, 460 Franken u. 50 Dollars in Gold (durch Minister Frhr. v. Bodman, Cz.), Auenheim, Gemeinde 50, Emmendingen, Bahnhofskommandantur (Abnahmestelle, Liederbücher) 1.60, Landwehr-San.-Komp. 14, 10, Speyer, Kom.-Rat Schall (i. Fa. Wellensief u. Schall, Zig.-Fabr.) 3000, Wertheim, Geh. Reg.-Rat v. Boeckh 100, Ref.-Pferde-Laz. 14, Ref.-Korps 30, Genf, G. Dürkes 25, Duß (Lothr.) Schw. Marie Bathile 1, Nordrach, Dr. Welz aus einem Konzert von Fl. Kalischer 10, zusammen (einschließlich für die Kriegsbücherei) 39 433.12 M., mit den bereits veröffentlichten Spenden im ganzen bis heute 14 444 476.87, darunter für den Liebesgabenfonds 396 662.69 M.

Für die Kriegsbücherei gingen weiter ein von: Mosbach, Kreiskasse 2900, Lörrach, Kreisausschuß 610, Baden-Baden, Kreisausschuß 1000, Mannheim, Stadtgemeinde 2500,

Karlsruhe, Handelskammer 500, Freiburg, Handelskammer 1000, Waldshut, Kreis-
auschuß 500, Lahr, Handelskammer 4235, Billingen, Kreisauschuß 370 M.

Für alle Gaben herzlichen Dank!

Karlsruhe, den 31. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Depotabteilung:
Geh. Oberregierungsrat B e c k.

(20)

Bericht über die Gefangenenfürsorge des Ortsauschusses Gernsbach.

(Nachtrag zum 1. Sonderblatt Mittlg. Nr. 314 vom 30. Mai.)

Im Dezember 1915 wurde durch Beschluß des Ortsauschusses die Gefangenenfürsorge für die aus dem Amtsgerichtsbezirk Gernsbach stammenden Kriegsgefangenen organisiert.

Dank der finanziellen Unterstützung der Gemeinden und der Industriellen durch feste monatliche Zuschüsse, ist es uns möglich gemacht, sämtliche Gefangene des Bezirks, ohne Unterschied der Bedürftigkeit, monatlich durch ein Liebesgabenpaket im Wert von 12 bis 15 M., oder einem Geldbetrag derselben Höhe zu versorgen. Die Zahl der Gefangenen betrug im Dezember vorigen Jahres 52. Davon 43 in Frankreich, 6 in Rußland, 2 in Afrika und 1 in Japan. Die Zahl hat sich inzwischen vermehrt. Im ersten Monat erhielt jeder Gefangene ein Normalpaket, enthaltend: Hemd, Unterhose, Taschentücher, Zigarren, Konserven, Wurst und Schokolade. Für die weiteren Pakete wurden die Wünsche der Gefangenen eingeholt und berücksichtigt. Jeden andern Monat erhalten die Gefangenen Geld. Einkauf, Verpackung und Versand der Paketinhalte wurde von den Damen des hiesigen Frauenvereins in liebenswürdiger Weise übernommen.

Um eine Kontrolle darüber zu erhalten, ob alle Gegenstände der Pakete in den Besitz der Empfänger gelangen, lassen wir mit jedem Paket eine Karte abgehen, mit welcher der Gefangene von der Absendung benachrichtigt und um Mitteilung gebeten wird, welche Gegenstände sich im Paket befunden haben. Wir mußten hier leider öfters die bedauerliche Wahrnehmung machen, daß aus den Paketen Gegenstände aller Art entwendet wurden. Diese Fälle treten in letzter Zeit vermehrt in die Erscheinung. Zum Schluß möchten wir noch erwähnen, daß die Mehrzahl der Gefangenen Wünsche auf Zusendung von Lebensmitteln, sowie Zigarren und Tabak äußert. Die fortlaufend eingehenden überaus herzlichen Danksaugungen lassen erkennen, daß mit der Gefangenenfürsorge ein gutes Liebeswerk in die Wege geleitet wurde.

(21)

Merksblatt für Fabrikanten, Lieferanten, Händler usw. über die Beförderung von Kriegsbedürfnissen zum Feldheer auf der Eisenbahn.

Dieses Merksblatt wird von den stellv. Generalkommandos und den Militär-Paketdepots unentgeltlich abgegeben. Es enthält neue Bestimmungen über das Militär-Paketdepot lt. Armee-Verordnungsblatt Nr. 43 vom 25. September 1915.

Auf Veranlassung der diesseitigen Depotabteilung wurde ein Sonderdruck dieser Bestimmungen an jeden Ortsausschuß vom Roten Kreuz abgegeben. Die Ausschüsse wollen vorkommendenfalls die nötige Belehrung geben.

Kriegsinvalidenfürsorge.

(22)

Richtlinien für die Beschäftigung von Lazarettinsassen außerhalb der Lazarette.

Nach Zustimmung San.N. XIV. M.-R. wurden vom Bad. Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Richtlinien an alle Ortsausschüsse der Kriegsgefangenenfürsorge ausgegeben. Der Abs. 1 „Heranziehung zur Arbeit“ gibt die nötige Übersicht.

Heranziehung zur Arbeit.

1. Zahlreiche arbeitsfähige Lazarettinsassen, die täglich nur einer verhältnismäßig kurzen Behandlung bedürfen, halten sich in den Lazaretten untätig auf oder verbringen die Zeit mit Unterhaltungsarbeiten, während Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft und Handel dringend der Arbeitskräfte — auch beschränkter — bedürfen. Es muß daher mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß derartige Lazarettinsassen bis zum Eintritt ihrer Dienstfähigkeit oder bis zur Entlassung aus dem Lazarett einer Tätigkeit in ihrem früheren Beruf oder einer andern Arbeit zugeführt werden, die sie leisten können. Viele von ihnen werden es auch dankbar begrüßen, wenn ihnen während des Lazarettaufenthalts Gelegenheit zum Verdienst gegeben wird; auf diesen Vorteil sind sie ganz besonders hinzuweisen.

Vielfache Erfahrungen haben ergeben, daß eine zweckmäßige ausgewählte körperliche, namentlich handwerksmäßige Tätigkeit bei zahlreichen Verletzungen ein bedeutames Heilmittel ist und daß viele Lazarettinsassen das Selbstvertrauen, den Lebensmut und die Willensstärke, die nötig sind zur späteren Wiederaufnahme einer geordneten Berufsarbeit oder zur Verhütung von seelischen Verstimmungen und ähnlichen Folgeerscheinungen von Verletzungen oder Erkrankungen, nur dann wieder gewinnen, wenn sie schon während der Heilbehandlung unter geeigneter Aufsicht nutzbringend beschäftigt werden. In den Fällen, in denen die Verwundeten oder Erkrankten Einbuße an Willenskraft erlitten haben, muß die Arbeitsleistung in ihrem eigenen Interesse ihnen nachdrücklich anempfohlen werden.

Die Beschäftigung innerhalb der Lazarette und der damit verbundenen Werkstätten und sonstigen Einrichtungen kann als Teil der Heilbehandlung befohlen werden (vgl. den Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1916 Nr. 8526/12. 15. M. A.). Mitteil. Sonderblatt 2 zu 5/6. 1916 u. Nr. 7, S. ??)

Außerhalb der Lazarette können Verwundete und Erkrankte mit ihrer Zustimmung unter militärärztlicher Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden.

Die bisherigen Bestimmungen über Beschäftigung der Kranken innerhalb des Lazaretts wurden hier nicht berührt.

Badische Gefangenenfürsorge.

(23)

Vermißte, Sommeschlacht.

Zahlreiche Nachforschungen über Vermißte aus der Sommeschlacht sind jetzt im Gange. Vielen kann dadurch geholfen werden, daß die Familien, die selbst Nachricht von ihren Gefangenen haben, möglichst schnell die Tatsache, daß ihr Angehöriger sich gemeldet hat, den nachforschenden Stellen weitergeben. Fürs Großherzogtum Baden kommen in Betracht der Landesauschuß der Badischen Gefangenenfürsorge, Freiburg i. B., Bertoldstr. 14, daneben für Nordbaden Mannheim (Kriegsgefangenenfürsorge Verkehrsverein, C. B., Rathausbogen 47/48), Heidelberg, Hilfe für kriegsgefangene Deutsche, Leopoldstr. 44, für Karlsruhe, der Nationale Frauen dienst, Kronenstr. 24, für Donaueschingen der Ortsauschuß vom Roten Kreuz. Zwar besteht in Baden schon seit dem Mai 1915 eine Meldepflicht der Bürgermeisterämter über jeden bekanntwerdenden neuen Gefangenen, aber es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Familien selbst die Bürgermeisterämter in dieser Meldepflicht unterstützen müssen.

Wenn die Familie sich direkt an eine der genannten Stellen wendet, wird die Erhebung beim Bürgermeisteramt veranlaßt. Wenn die Familie beim Bürgermeister meldet, gelangt die Meldung auch nach Freiburg.

Denkt daran, daß jeder, der die eigene Sorge durch Meldung seines Angehörigen los geworden ist, Pflichten gegen die hat, die noch ohne Antwort sind.

Militärfahrtschein und Militärfahrtkarten für das weibl. Pflegepersonal in Reserve- oder Vereinslazaretten im Heimatsgebiet. (24)

1. Militärfahrtschein zur Freifahrt bei Erholungsurlaub:

Bei dienstlichen Reisen oder bei Erholungsurlaub von in Reserve- oder Vereinslazaretten beschäftigten Schwestern hat der Chefarzt des Reservelazaretts den Militärfahrtschein auszustellen; und zwar ein Schein für Hinfahrt und ein zweiter für Rückfahrt.

An Orten, wo sich kein Reservelazarett befindet, ist der Militärfahrtschein beim vorgelegten Reservelazarett anzufordern, da die leitenden Ärzte der Vereinslazarette keine Militärfahrtscheine ausstellen können.

Auf Mil.-Fahrtscheine werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepäck gewährt.

2. Militärfahrtkarten bei Urlaub aus sonstigen Gründen:

Militärfahrtkarten 3. Klasse, gültig für Eil- und Personenzüge, können von Schwestern nur bei Urlaub aus persönlichen Gründen — aber nicht zur Erholung — auf Grund des Urlaubscheines am Fahrkartenschalter gegen Bezahlung gelöst werden.

— Militärfahrtkarten 2. Klasse gibt es nicht. — Zuschlag in höhere Klasse ist bestimmungswidrig.

a) Der Urlaubschein ist beim Lösen der Militärfahrtkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung und offen zur Prüfung und Abtempe lung vorzulegen und während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.

- b) Der Urlaubsschein darf nur zur einmaligen Hin- und Rückreise benutzt werden.
- c) Inhaber hat die Fahrt in anzutreten und ohne Unterbrechung bis zur Endstation durchzuführen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Rückfahrt.
- d) Die Benutzung von Gilzügen 4 Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten, sowie vom 2. bis 4. Januar und
- e) die Benutzung von allen Schnellzügen ist auf Militärfahrarten nur gestattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrkarten den Tages- oder Stationsstempel und mit Tinte oder Stempel die Worte „Gil- oder Schnellzug“ angebracht hat.
- f) Auf jede Militärfahrtkarte werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepäd gewährt.

3. Anspruch auf Militärfahrtscheine und Militärfahrkarten haben jedoch nur Vollschwestern und solche Hilfschwestern und Helferinnen die in Vollschwesternstellung tätig sind.

Hilfschwestern und Helferinnen, die nicht in einer Vollschwesternstelle Dienst tun, können von seiten der Militärverwaltung keinerlei Fahrtvergünstigung erhalten.

Der Vorsitzende.

XIV. Armeekorps.
Sanitätsamt.

Abt. I. Tgb.-Nr. 16561.

(25)
Karlsruhe, den 9. Sept. 1916.

Urlaub weibl. Pflegepersonal im Heimatgebiet.

Der nach Verfügung des Kriegsministeriums, Med.-Abt. vom 6.9.15, Nr. 9225/7.15.M.A. — San.-Amt vom 12.9.15, Nr. 18921 — vom Chefarzt im Einbernehmen mit den zuständigen Delegierten der freiw. Krankenpflege an das in Reserve- und Festungslazaretten in Vollschwesternstellen tätige Personal der freiw. Krankenpflege zu erteilende Urlaub kann vom Chefarzt unter Mitwirkung des zuständigen Reservelazarettdelegierten erteilt werden. Nur wenn zwischen Chefarzt und Reservelazarettdelegierten Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist mit dem Delegierten der freiw. Krankenpflege ins Benehmen zu treten.

gez. Stab.

An sämtliche Reservelazarette.

Abt. I. Nr. 16970.

Karlsruhe, den 9. Sept. 1916.

Vollschwestern oder in Vollschwesternstellen beschäftigte Hilfschwestern der Vereinslazarette, denen bei Urlaub zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit ein Fahrtschein zusteht, ist dieser von der absendenden Dienststelle anzufertigen. Die zuständige Dienststelle ist das übergeordnete Reservelazarett.

gez. Stab.

An sämtliche Reservelazarette.

Geschäftsnotizen.

(26)

Ausbildung von Nachersatz an freiwilligen Sanitätsmannschaften.

Die Ausbildung in der ersten Hilfeleistung und Rettungsdienst der Ersatz-Kolonnen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz fand am 17. August ihren ersten Abschluß in einer Prüfung. Nach Schluß der Prüfung sprach Dr. Stroebe den Leitern, Oberstabsarzt Dr. Resch, und Kolonnenführer Dörr, sowie den Teilnehmern den Dank des Roten Kreuzes für ihre sehr anerkanntswerten Bemühungen und Leistungen aus und betonte, daß die Prüfung, nach Mitteilung des Herrn Oberstabsarztes, zur besten Zufriedenheit ausgefallen sei; gleichzeitig ersuchte er die Teilnehmer, der Sache auch fernerhin treu zu bleiben und wo ihre Hilfe beansprucht werde, ihren Mann zu stellen. Die Übungsstunden werden fortgesetzt und finden jeweils Dienstag abends statt, um das Erlernte in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, damit es, wenn Not an den Mann geht, sicher und sachgemäß in die praktische Wirklichkeit übertragen werden kann. Es wäre in Anbetracht der guten Sache erwünscht, daß sich neue lernbegierige Herren, besonders ältere an diesen Abenden beteiligen würden, je mehr desto willkommener! Ein jeder, dem es nicht vergönnt ist, die Waffen zum Schutze des Vaterlands zu führen, erfüllt hier auch im Notfalle in Ausübung der durch die Belehrung erworbenen Kenntnisse eine vaterländische Pflicht. Dr. Stroebe.

Besuch der in der Schweiz internierten deutschen Zivilgefangenen.

Den Angehörigen der in der Schweiz internierten deutschen Zivilgefangenen ist es, wie aus Berlin amtlich mitgeteilt wird, ebenso wie den der internierten deutschen Kriegsteilnehmer jederzeit gestattet, zu ihrem Besuche dorthin zu reisen. Als Ausweis für die Reise ist ein Auslandspaß nach der kaiserlichen Paßverordnung von 2. Juni 1916 erforderlich. Die Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte) der Internierten werden auf den deutschen Staatsbahnen in der 2., 3. und 4. Wagenklasse zum halben Fahrpreis befördert. Die Fahrkarten werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund des vorgeschriebenen Ausweises der Ortspolizeibehörde verabsolgt, der den Namen des Reisenden, Anfang und Endstation der Reise, Reisetag und die mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde versehenen Bescheinigung enthalten muß, daß die Reisenden Angehörige in der Schweiz internierter deutscher Kriegsteilnehmer oder Zivilgefangener sind. Auch entferntere Verwandte erlangen diese Fahrpreismäßigung, wenn der Ausweis die polizeiliche Bescheinigung enthält, daß die nächsten Angehörigen nicht mehr leben oder aus Alters-, Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.

Der Fliegerüberfall auf Karlsruhe, 22. VI. 16, 3.15 Uhr N.

Der Mardienst der Transportabteilung des Ortsausschusses vom Roten Kreuz trat bei dem ersten Anzeichen des Überfalls sofort in Tätigkeit, wie am 15. VI. 15.

Die Kraftwagen begaben sich sogleich nach der Hauptunglücksstätte, hier galt es, leider überaus zahlreichen Verwundeten die erste Hilfe zu leisten und zur weiteren Behandlung den Krankenhäusern und Lazaretten zuzuführen. Das nächstgelegene Reserve-lazarett in der Städt. Gewerbeschule öffnete sich ebenfalls zu einer größeren Belegung.

In aufopfernder Weise haben sich Führer und Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, unterstützt von der Leitung und dem Personal des an jenem Tage hier liegenden Vereinslazarettzugs Nr. 1, an der Hilfeleistung beteiligt; ungeachtet der Lebensgefahr die damit, am Anfang wenigstens, verbunden war.

Der Krankenkraftwagen der Garnison- und der Krankenhausverwaltung kam ebenfalls an die Unglücksstätte, ebenso kam Herr Stabsarzt Dr. Rufosjer mit seinem Kraftwagen.

S. S. K. K. S. S. Großherzog und Großherzogin, als Höchstdieselben bei Ihrem baldigen Besuch in dem Gewerbeschullazarett den großen Umfang der Transporte bemerkten, stellten Ihren eigenen Kraftwagen ebenfalls in den Dienst der Nächstenliebe.

Die bedeutende Zahl der Opfer mit dem besonders beklagenswerten Einfluß an Jugend ist schon durch die Presse bekannt geworden.

Die am alten Bahnhof gelegene Krankenempfangsstelle des Ortsausschusses vom Roten Kreuz nahm die Toten auf. Der dort befindliche Dienst tat alles, was die traurigen Umstände an Umsicht, Schonung und Trostspende den zahlreich eintreffenden Angehörigen gegenüber erwarten ließ.

Der Tätigkeit des Karlsruher Rettungsdienstes vom Roten Kreuz wurde allgemeine Anerkennung gezollt. Bemerkenswert war die Schnelligkeit, mit der die ganze Hilfetätigkeit eingetreten, und die Ausdauer, mit der sie bis tief in die Nacht hinein ihrer Pflicht nachkamen. Nr. 4886.

Fahrpreisermäßigung für Kriegsbeschädigte. Zum Besuch der in Köln von August bis Ende Oktober 1916 stattfindenden Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge werden Kriegsbeschädigte, die in die Fürsorge einer öffentlichen und behördlich anerkannten Organisation aufgenommen sind, gegen Vorlage einer Bescheinigung dieser Organisation zur Reise in direkter Fahrt von ihrem Wohnort nach Köln und zurück in der 2. und 3. Klasse zum halben Eilzugspreis befördert.

Briefporto an die Badische Gefangenenfürsorge. Die Badische Gefangenenfürsorge schreibt uns: Vielfach geht Korrespondenz der Familien bei uns ein mit der Adresse „Badische Gefangenenfürsorge“ ohne Marke. Die Adressaten sagen sich nicht, daß sie auch bei einer Behörde frankieren müßten und daß wir nicht für Feldpostbriefe die richtigen Adressaten sind. Infolgedessen haben wir in der Vergangenheit recht erhebliche Aufwendungen machen müssen, weil man die verschlossenen Briefe nicht an die Familien zurückgehen lassen will. Selbst Pakete kommen unfrankiert bei uns an. Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, diesen Schaden von der Unachtsamkeit anderer zu tragen, und daß wir uns in Zu-

kunft gezwungen sehen würden, Briefe, deren Dringlichkeit äußerlich nicht ohne weiteres erkennbar ist, zurückgehen zu lassen, da uns niemand die Kosten für unfrankierte Briefe ersetzt.

Badische Rote Kreuz-Geldlotterie.

Die Ziehung der 9. Bad. Rote Kreuz-Geld-Lotterie findet am 1. Dezember d. Js. statt.

Die Vereine werden im eigensten Interesse gebeten, möglichst zahlreiche Bestellungen ergehen zu lassen.

Diese werden entgegengenommen bei Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Abteilung Losevertrieb Karlsruhe, Stefaniestraße 74, von wo die Lose geliefert werden.

Als Begünstigung der Ausgabe wird gewährt: auf je 10 Lose ein Freilos, auf je 100 Lose 11 Freilose und bei einer Bestellung von mindestens 500 Losen 12 Freilose pro 100 Stück.

Zahlungen für gelieferte Lose sind an den Badischen Landesverein zu leisten.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz Karlsruhe.

Durlach, den 22. August 1916.

Sonnenblumen zugunsten des Roten Kreuzes beir.

Nachdem dieses Jahr sehr viel Sonnenblumen angepflanzt wurden und in vielen Familien nur einzelne Stücke existieren, mit welchen dieselben nichts anfangen können, so wäre es von großem Nutzen für das Rote Kreuz, wenn Sammelstellen errichtet würden, wo die Blumen unentgeltlich abgeliefert werden. Dieselben können dann in den Lazaretten von den genesenden Soldaten entfernt werden, der Samen an die Hauptstelle abgeliefert und so in größeren Posten veräußert werden, so daß das Rote Kreuz eine schöne Einnahmequelle ohne große Unkosten erhält.

Buchbesprechungen.

(27)

Der deutsche Wald und seine Ernte in der Frischhaltung von Frau Luise Kautz. Wichtige Winke für die Frischhaltung. Obstverwertung bei der Hausbäckerei. Was kann vom Wald als Volksnahrung geerntet und frischgehalten werden. Preis 30 Pf., von 25 Stück an je 25 Pf., von 50 Stück an je 20 Pf., von 100 Stück an je 15 Pf. zu beziehen vom Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Kriegerfragen, zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der Zwangsvollstreckung. Für unsere Krieger und deren Angehörige bearbeitet von Mitgliedern und Freunden des deutschen Richterbundes. Herausgegeben von Gerichtsvollzieher a. D. Finhold in Köln. Zu erhalten von Alfred Meßner, Verlag für Volksaufklärung, Berlin. Preis 80 Pf.

Deutschlands Frauen und Deutschlands Krieg. Gesammelte Blätter aus Frauenhand, herausgegeben von Karl Jünger. Ein Rat-, Tat- und Trostbuch. Zu beziehen vom Verlag von Robert Luz, Stuttgart.

Der Krupp'sche Kleinwohnungsbau, mit 150 Bildertafeln und vielen Textabbildungen. Herausgegeben von der Gesellschaft für Heimkultur e. V. in Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Bauberatungsstelle Dr. ing. Hermann Gecker, Düsseldorf. Zu haben Heimkultur-Verlags-Gesellschaft m. b. H. Wiesbaden. Preis M. 1.—

„Welche rechtlichen Ansprüche haben die Angehörigen unserer Kriegsteilnehmer?“
 Inhaltsverzeichnis: Familienunterstützung, Überweisung des Gehalts oder der Löhnung an die Angehörigen Kriegsgefangener und Vermißter, Anspruch auf Fahrpreisermäßigung, Rentenzuwendungen des Militärärztes an die Hinterbliebenen, Gnadenbezüge der Hinterbliebenen, Erstattung von Beerdigungskosten, Aushändigung von Nachlasssachen, Ansprüche auf Grund von Kranken- und Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung, Wochenhilfe usw. Die kleine Schrift ist in allen Kreisen des Volkes unentbehrlich. Alle Unternehmungen, die eine größere Zahl von Angestellten beschäftigen, sollten für die Angehörigen des Werks eine größere Anzahl Exemplare beziehen. Das nützliche und praktische Heftchen, herausgegeben vom Verein vom Roten Kreuz, Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene, Frankfurt a. M., kostet nur 10 Pf. und kann durch alle Zweigvereine des Roten Kreuzes bezogen werden.



Arbeits- und Lehrstellen für Kriegsinvaliden

vermitteln im Großherzogtum Baden unentgeltlich
der Badische Landesarbeitsnachweis für Kriegs-
invaliden in Karlsruhe, Jähringerstraße 100, und
die in den Amtsstädten bestehenden

Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden.

Sie veröffentlichen im „Badischen Stellenanzeiger für Kriegs-
invaliden“ kostenlos Stellengesuche und offene Stellen.

Landwirtschaftliche Anwesen
vermittelt unentgeltlich die Badische Landwirtschaftskammer in
Karlsruhe, Stefaniestraße 43.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
 Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
 Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.